

4815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1994 betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit (Militärberufsförderungsgesetz - MilBFG)

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 soll u.a. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit geschaffen werden, welches den Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mehr als sechs Monaten ersetzen soll. Ab Inkrafttreten der Besoldungsreform soll keine Neuverpflichtung von Zeitsoldaten für mehr als sechs Monate möglich sein.

Um eine Wiedereingliederung der Militärpersonen auf Zeit in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährleisten, ist es erforderlich, diesen Personen eine Berufsförderung zu ermöglichen.

Anders als bei den bisherigen länger dienenden Soldaten soll die Berufsförderung für Militärpersonen auf Zeit nicht ausschließlich während der Dienstzeit im Dienstverhältnis stattfinden, sondern schwerpunktmäßig nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Zur Sicherung der Deckung des Lebensunterhaltes während des Zeitraumes der Inanspruchnahme der Berufsförderungsmaßnahme nach Beendigung des Dienstverhältnisses soll den ehemaligen Militärpersonen auf Zeit eine Beihilfe gebühren. Darüber hinaus ist geplant, jenen Personen, welchen die tägliche Anreise zum Ausbildungsort unzumutbar ist, neben dem Anspruch auf Beihilfe auch Anspruch auf einen Zuschuß zu gewähren.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Karl P i s c h l
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender